

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 82 (1970)
Artikel: Beiträge zur aargauischen Militärgeschichte 1803-1847
Kapitel: Die Reform des aargauischen Wehrwesens
Autor: Allemann, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-71180>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

am 15. Januar 1806 ab und kehrte am 6. Februar wieder nach Aarau zurück.

Der kurze Feldzug von 1805 erwies sich sowohl für die einzelnen Kantonskontingente als auch für die gesamte Eidgenossenschaft als sehr wertvoll. «Er war ein sprechender Beweis des wiederauflebenden Gemeinsinns.»⁸

V. Die Reform des aargauischen Wehrwesens

A. Der Kampf um die Neuorganisation der Miliz

Die gute Haltung der aargauischen Truppen im Feldzug von 1805 hatte zunächst wiederum einen Aufschwung des Militärwesens zur Folge. Ludwig von May setzte schon am 16. Dezember 1805 eine Kommission ein, die einen Vorschlag zur Organisation der Reserve verfassen sollte. Ein entsprechender Entwurf wurde zwei Monate später genehmigt¹. 7850 Mann konnten dieser Kategorie zugeteilt werden (siehe Tabelle Seite 51). Da sich der Mangel an geeigneten Männern für die Offiziersstellen aber sehr stark bemerkbar machte, teilte der Kriegsrat dem Regierungsrat mit, er habe beschlossen, «die Aufsicht für die Organisation in den Bezirken ehemaligen Offizieren oder tüchtigen Männern zu geben, ohne einen Grad für sie zu bestimmen».² Die eigentlichen Offizierswahlen sollten erst nach Abschluß der Organisation erfolgen.

Neben der Organisation der einzelnen Truppenkorps war es die Aufgabe von Mays, die Ausbildung zu fördern. Eine Instruktionsschule bestand zwar seit dem 10. Mai 1805; da aber das aargauische Elitekorps aus 39 Infanterie- und Jägerkompagnien bestand, konnten die einzelnen Einheiten innerhalb von vier Jahren nur während vier Wochen instruiert werden. Diese Ausbildungszeit genügte nicht, um eine schlagkräftige Truppe heranzubilden. Nach einem Kriegsratsbeschluß vom Frühjahr 1806³ mußten deshalb die von Exerziermeistern geleiteten Trülmusterungen vom 10. April an wiederum jeden Sonn- und Feiertag

⁸ SKG, Bd. 8, p. 138.

¹ PKR, I, 1804–1807, 7. 2. 1806.

² PKLR, 1806, 1. 5. 1806.

³ PKR, I, 1804–1807, 6. 3. 1806.

Einteilung der Reserve (1. Mai 1806)

Bezirke	Mannschaft	Stab	Artillerie		Scharf schützen		Kavallerie		Jäger	Infanterie		Fuhrknechte	
			Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann	Kp. Mann					
Aarau	860	20	1	80	½	40	½	25	1	150	4	520	25
Zofingen	860	20	1	80	½	40	½	25	1	150	4	520	25
Kulm	860	20	1	80	½	40	½	25	1	150	4	520	25
Lenzburg	860	20	1	80	½	40	½	25	1	150	4	520	25
Brugg	860	20	1	80	½	40	½	25	1	150	4	520	25
Muri	645	20	½	40	½	40	¼	13	1	100	4	420	12
Bremgarten	645	20	½	40	½	40	¼	12	1	100	4	420	13
Baden	555	20	½	40	¼	20	¼	13	1	100	3	350	12
Zurzach	445	10	½	40	¼	20	¼	12	1	100	2	250	13
Laufenburg	685	20	½	40	½	40	¼	12	1	100	4	460	13
Rheinfelden	575	20	½	40	½	40	¼	13	1	100	3	350	12
Total	7850	210	8	640	5	400	4	200	11	1350	40	4850	200

stattfinden. Für die Reserve wurde die Zahl der jährlichen Übungen auf acht festgelegt⁴.

Außer diesen Instruktionseinrichtungen schrieb eine Verordnung vom 18. April 1806⁵ vier Musterungen für die Elite vor. Die Ergänzungsmusterung war für die Organisation bestimmt, die Inspektionsmusterung zur Untersuchung von Montur und Armatur, die Hauptmusterung für einzelne Übungen und die Herbstmusterung zur militärischen Prüfung. Die Reserve hatte nur die Ergänzungs- und Hauptmusterung mitzumachen.

Immer stärker aber machte sich die Opposition gegen die hohen Militärausgaben bemerkbar. Die Organisation und Ausbildung der Truppen sowie die Mobilmachung von 1805 hatten den neugebildeten Kanton sehr viel Geld gekostet.

Der Widerstand gegen das Militärwesen war aber auch politischer Natur. In den ersten Volkswahlen hatten die Vertreter der Konservativen die Mehrheit errungen. Die Aarauerpartei, besonders die Landpatrioten (Linke der Aarauerpartei)⁶, versuchten nun, durch Reduktion der Militärausgaben mehr Mittel für Bildungszwecke zu erübrigen⁷. Sie hofften, dadurch beim Volke größere Sympathien zu gewinnen. Daß sich der gemäßigte Flügel der Aarauerpartei gegen den allzu massiven Abbau der Militäreinrichtungen sträubte, beweist die Antwort von Großrat Rothpletz auf den Kommissionalbericht zur Staatsrechnung von 1806: «Einen gut eingerichteten Militäretat müssen wir haben, den Militairgeist unter der Jugend müssen wir erhalten, wenn wahre Kantonsliebe uns beseelt, versteht sich, alles nach Maaß und Ziel, und wenn wir Federhelden hinter diesem Maaß und Ziel zurückbleiben, so haben wir ebenso unrecht als diejenigen, die die Sache auf der entgegengesetzten Seite übertreiben.»⁸ Aber die Landpatrioten konnten auf die Unterstützung der Bauern im aargauischen Parlament zählen. Diese empfanden die persönlichen Militärlasten und die zahlreichen Dienstleistungen als zu drückend; zudem hielten sie die Militäreinrichtungen für unnütz, da Napoleon als Schirmherr der Schweiz die Freiheit des Landes ja garantiere.

⁴ a. a. O., 18. 4. 1806.

⁵ KBL, Bd. 5, p. 203.

⁶ Wichtigster Vertreter der Landpatrioten: Melchior Lüscher, BLA, p. 505.

⁷ AGR, 1806, 17. 11. 1806.

⁸ AGR, 1807, 4. 12. 1807.

Viele Anhänger dieser politischen Gruppe waren vor allem von der Notwendigkeit einer stehenden Truppe nicht überzeugt. Oberstleutnant von Schmiel hatte als Kommandant der Standeskompagnie eine äußerst schwierige Stellung. Schon seit dem Monat Juli 1805 durfte er keine Rekruten mehr anwerben. Im Rapport vom 14. Januar 1806⁹ deckte er die Folgen dieser Verordnung ganz deutlich auf. Die Zahl der Gemeinen betrug damals nur noch 33 und drohte, noch weiter abzusinken. Deshalb machte von Schmiel den Vorschlag, entweder die Stärke der Standeskompagnie – samt Instruktionspersonal – auf 82 Mann festzusetzen oder für den Unterricht der Milizkompagnien dreißig Instruktoren anzustellen, wobei jedoch zur Besorgung des Garnisonsdienstes eine weitere halbe Milizkompagnie hätte einberufen werden müssen. Von Schmiel legte eine genaue Kostenberechnung vor, aus der hervorging, daß sich die beiden Vorschläge in finanzieller Hinsicht zwar die Waage hielten, daß aber vom militärischen Standpunkt aus gesehen der erste unbedingt vorzuziehen sei.

Kostenberechnung

<i>a) mit Standeskompagnie</i>		<i>b) ohne Standeskompagnie</i>		
Standeskompagnie	82 Mann	Fr. 25 482.–	Instruktionspersonal	Fr. 13 385.–
1 Milizkompagnie	100 Mann	Fr. 25 039.–	1 Milizkompagnie	Fr. 25 039.–
			1 halbe Milizkompagnie	Fr. 12 519.–
1 Adjutant		Fr. 973.–	1 Adjutant	Fr. 973.–
Total		<u>Fr. 51 494.–</u>	Total	<u>Fr. 51 916.–</u>

Auch der Kriegsrat unterstützte die Vorschläge von Schmiels, indem er dem Kleinen Rat erklärte, eine zweckmäßige Bildung der aargauischen Miliz lasse keine Kostenreduktion zu. Am 12. Februar 1806 beschloß die Regierung, die Werbungen für die Standeskompagnie wieder zu bewilligen. Ihr Bestand wurde aber auf 72 Mann eingeschränkt. Während der vier Wintermonate sollten keine Eliten mehr in die Instruktionsschule einberufen werden. Gerade dieser Punkt gab im Oktober Anlaß zu weiteren Auseinandersetzungen. Für den Garnisonsdienst waren nämlich mindestens 68 Gemeine erforderlich; die Standeskompagnie aber zählte nur deren vierzig. Nach langem Hin und Her zwischen Kleinem Rat und Kriegsrat erhob die Regierung einen Vorschlag des Kriegsrates vom 17. Oktober 1806 zum Beschluß. In Abänderung der Verordnung vom 12. Februar 1806 sollte von November bis Februar

⁹ AKLR, K 1, A/F 31. Alles Folgende ebenfalls nach AKLR K 1, A/F 31.

monatlich wiederum je eine halbe Milizkompagnie einberufen werden. Die Artillerieinstruktion wurde am 1. November 1806 gänzlich eingestellt. Die dadurch erzielten Einsparungen beliefen sich auf 6853 Franken. Diese Kostenreduktion genügte offenbar der Opposition nicht. Der Kleine Rat mußte dem politischen Drucke nachgeben; er verlangte am 12. Dezember 1806 vom Kriegsrat Vorschläge zur Senkung der Militärauslagen. Als Folge davon wurde das Militärwesen während der ersten Monate des Jahres 1807 arg vernachlässigt. Alle Vorschläge Oberstleutnant von Schmiels zur Neueinrichtung der Standeskompagnie und der Instruktionsschule wurden zurückgewiesen. Am 26. Februar 1807 beschloß die Regierung sogar, die Organisation der Instruktion im Sommerhalbjahr gleich zu gestalten wie im Winter. Auch für die Standeskompagnie wurden bis zur endgültigen Regelung keine neuen Anwerbungen mehr bewilligt. Am 8. Mai 1807 bat die Regierung den Großen Rat um die Vollmacht zur Abänderung der bestehenden Militärgesetze. Schon am 11. Mai, also noch vor der Erteilung der Vollmacht¹⁰, gab der Kleine Rat einen Entwurf zur Reorganisation des Kriegsrates ein. Darin wurde erklärt, zur Verminderung der Kosten «dürfte es kaum ein wirksameres Mittel geben als alle Zweige des Militärwesens unter eine genaue und ununterbrochene Aufsicht zu stellen». Gemäß Vorschlag sollte der Kriegsrat aus sieben Mitgliedern bestehen. Zudem wurde die Ernennung eines Kriegszahlmeisters empfohlen. Eine Minderheit der Großratskommission verwarf den Vorschlag. Sie war der Ansicht, die neugeschaffene Stelle eines Kriegszahlmeisters habe eine Vermehrung der Ausgaben zur Folge. Die Mehrheit jedoch setzte sich für die Annahme ein. Nach ihrer Meinung sollte die Kriegszahlmeisterstelle «kein Grund zur Verwerfung des Antrages sein, denn laut und von allen Seiten her wurden Verbesserung, Vereinfachung, Ersparnis im Kriegswesen verlangt». Trotzdem lehnte der Große Rat den Entwurf am 13. Mai 1807 ab. Am gleichen Tage hatte der Große Rat auch über einen Vorschlag zur Bildung einer Militärkasse zu beraten. Der Kleine Rat hoffte, mit Hilfe dieser Einrichtung genügend finanzielle Mittel zu erhalten, um die Ausbildung der Elite trotz aller Einschränkungen nicht noch stärker vernachlässigen zu müssen. Die Annahme des Entwurfs hätte aber allzu vielen Milizangehörigen die Möglichkeit gegeben, sich von der Militär-

¹⁰ AKLR, K 1, A/F 32, und AGR, 1807 (auch das Folgende). – Erteilung der Vollmacht am 13. 5. 1807.

dienstpflicht loszukaufen. Der Vorschlag enthielt folgende wichtige Bestimmungen:

- Offiziere können sich aus häuslichen oder andern Gründen nach dem 45. Altersjahr gegen Entrichtung von 10 bis 30 Franken vom persönlichen Dienst loskaufen.
- Alle in die Elite Eingeschriebenen, die infolge Wanderschaft abwesend waren, dürfen sich für 8 bis 16 Franken vom Rest der Elitepflicht befreien.
- Alle jene, die bereits vor der Einschreibung abgewandert waren und nach ihrer Rückkehr zur Reserve gehören würden, sind gegen Bezahlung von 32 Franken vom Elitedienst befreit.
- Jeder Reservist vom 30. bis zum 36. Altersjahr darf sich gegen «Erlag» von einem Franken jährlich von allen Musterungen – die Ergänzungsmusterung ausgenommen – dispensieren lassen.
- Jeder aus der Elite Tretende kann sich bis zum 30. Altersjahr gegen eine jährliche Abgabe von zwei Franken von allen Trüll- und Hauptmusterungen befreien.
- Die Hebräer sollten aus «besonderen Rücksichten» vom Milizdienst befreit sein; die Judengemeinden aber sollten jährlich 20 Franken pro Elitepflichtigen und einen Franken pro Reservepflichtigen bezahlen.

Der Präsident der großrätlichen Kommission, Finanzrat Rothpletz, gab in seinem Bericht zu bedenken, daß dem Wunsch nach «Ersparnis im Kriegswesen» die Notwendigkeit einer Militärmacht gegenüberstehe; deshalb habe der Kleine Rat eine Militärkasse vorgeschlagen. Das Vorhaben der Regierung, fuhr er fort, sei sehr lobenswert, der Vorschlag sei aber abzulehnen, da er auf dem Grundsatz der Befreiung vom Militärdienst beruhe «gleichsam als ob der Militärdienst fürs Vaterland eine Feudallast wäre». Die drei Punkte, durch die die Ablehnung begründet wurde, sind sehr einleuchtend:

1. «Die Ausnahme würde überall eine Scheidewand ziehen zwischen Reichen und Armen, zwischen mehr oder weniger Begüterten. Die erste Klasse würde sich entziehen, die andere hätte die Mittel dazu nicht und müßte mit weniger Interesse für das Vaterland als der behagliche Bürger die Lücke büßen.
2. Soll jeder Staatsbürger ohne andere Ausnahme als die des Gesetzes Soldat sein, so will es die Bundesakte, so will es das Gefühl für den vaterländischen Herd. Daß dieses Gefühl nicht zur Beschwerde für

das heranrückende Alter werde, sondern die Freude und der Trost der Jugend bleibe, dafür Sorge die innere Militäreinrichtung, aber loskaufen läßt sich die Pflicht mit keinem Golde.

3. Die Durchführung würde unzählige Bedrückungen, Begünstigungen, Schleichwege von Seiten der Unterbeamten, in den Gemeinden auch unzählige Beschwerden nach sich ziehen.»

Aus diesen Gründen verwarf der Große Rat am 13. Mai 1807 die vorgeschlagene Militärkasse.

Die beiden Eingaben des Kleinen Rates waren damit zurückgewiesen, aber der Große Rat erteilte der Regierung wenigstens die zur Neuschaffung einer Milizorganisation verlangte Vollmacht. Sofort wurde eine Kommission eingesetzt¹¹, welche die beiden verworfenen Vorschläge nochmals zu beraten und eine neue Milizorganisation zu entwerfen hatte. Man begann wiederum mit der Neuorganisation des Kriegsrates. Am 29. Mai 1807 erschien ein Vorschlag zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1804¹². Dieser wurde aber in der Sitzung des Kleinen Rates vom 22. Juli 1807 so stark kritisiert, daß eine neue Kommission den Auftrag erhielt, die Verordnung nochmals zu durchgehen und allenfalls notwendige Abänderungen vorzuschlagen¹³. Am 3. August 1807 schließlich machte der Kleine Rat eine provisorische Verordnung zur Neuorganisation des Kriegsrates bekannt¹⁴. Die Zahl der Mitglieder wurde auf fünf beschränkt, und zwar zwei Kleinträte und drei Mitglieder außerhalb des Kleinen Rates. Dazu kamen noch zwei aus den Chefs der Landmiliz ausgewählte Ehrenmitglieder, die aber nur in außerordentlichen Fällen einberufen wurden. Die Amtsdauer für alle Mitglieder des Kriegsrates betrug drei Jahre. Eines der Mitglieder wählte man zum Zahlmeister, ein anderes zum Zeughausdirektor. Das Dekret erhielt am 3. Dezember auch die Zustimmung des Großen Rates¹⁵.

Außer der Neuorganisation des Kriegsrates mußten nun auch endgültige Beschlüsse über die Standeskompagnie und die Instruktionsschule gefaßt werden. Die Instruktionsschule führte nur noch ein Schattendasein. Am 9. Mai beschloß der Kleine Rat, die Standeskompagnie wieder zu organisieren und setzte deren Stärke auf 81 Mann und drei Offiziere fest. Dieser Beschluß hatte aber die gänzliche Aufhebung der

¹¹ AKLR, K 1, A/F 31, Reding, Zimmermann, Herzog.

¹² AKLR, K 1, A/F 32.

¹³ a. a. O., Baldinger, Reding, Hünerwadel.

¹⁴ KBL, Bd. 6, p. 133.

¹⁵ KBL, Bd. 6, p. 174.

Instruktionsschule zur Folge. Von Schmiel, der seine Kompagnie nun endlich wieder aufbauen durfte, dankte dem Kleinen Rat in einem Brief vom 17. Juni: «Ich freue mich, daß die sechs Monate dauernde Desorganisation nun aufgelöst wird. Diese von dem Kleinen Rat dem Militärwesen geschenkte Aufmerksamkeit erregt in mir eine neue Hoffnung und macht es mir zur Pflicht, die große Zahl meiner seit mehreren Monaten eingegebenen aber ohne Erfolg gebliebenen Rapporte und Berichte noch durch beiliegenden zu vermehren.»¹⁶

Der neue Vorschlag setzte die jährlichen Ausgaben auf 48 729 Franken fest, was gegenüber der bis dahin benötigten Summe von 85 000 Franken eine Ersparnis von 36 271 Franken ergab. Nach von Schmiels Eingabe hätte sogar die Instruktionsschule in beschränktem Rahmen weitergeführt werden können. Er schlug vor, die Offiziere und Unteroffiziere der zwei auf Pikett stehenden Bataillone in den Monaten April bis Oktober kompagnieweise für je drei Wochen zur Instruktion einzuberufen. Die Pikettkompagnien aber sollten monatlich einmal zum Exerzieren zusammengezogen werden. Der Kleine Rat bestätigte am 18. Juni 1807 seinen Beschluß vom 9. Mai, ging aber nicht auf die Anregung von Schmiels ein. Hingegen wurde die am 22. Juli eingesetzte Kommission beauftragt, darüber Bericht zu erstatten. Die drei Herren aber wollten sich die Finger nicht verbrennen und teilten mit, die Kommission betrachte es nicht als ihre Aufgabe, die Frage «ob und wie noch eine Instruktionsschule für die Landmiliz eingeführt werden könne» zu beantworten¹⁷. Aus dem Bericht geht hervor, daß die Kommissionsmitglieder die durch von Schmiel vorgeschlagene Einrichtung gerne gesehen hätten, daß sie aber wegen der Mehrausgaben von 4472 Franken die Entscheidung dem neuen Kriegsrat überlassen wollten. Zu allen jenen Punkten hingegen, die eine Ausgabenverminderung zur Folge hatten, legte die Kommission ihre Vorschläge bei. Der Kleine Rat trat denn auch darauf ein und setzte am 3. August 1807 fest¹⁸:

- «Die Standeskompagnie soll inskünftig aus 62 Gemeinen, 3 Wachtmeistern, 5 Korporalen¹⁹, 7 Pfeifer und Tambouren und 3 Offizieren bestehen.
- Das Zeughaus soll nach Aarau verlegt werden.

¹⁶ AKLR, K 1, A/F 31.

¹⁷ AKLR, K 1, A/F 32.

¹⁸ AKLR, K 1, A/F 31.

¹⁹ 16. 12. 1807, Zahl der Wm. auf vier, der Kpl. auf acht erhöht.

- Die jährlichen ordentlichen Militärausgaben sollen 48000 Franken nicht übersteigen.

Diese Geldsumme soll wie folgt verteilt werden: Standeskompanie 22000, Kasernen 2000, Spital 600, Bezirkskommandanten 6160, Zeughaus 4000, Besoldungen 4400, Kanzleiauslagen 1200 Franken.»

7640 Franken blieben für allfällige Instruktionszwecke und für die Musterung übrig.

Am 3. August 1807 wurden somit einige wichtige Entscheide für die künftige Entwicklung des aargauischen Militärwesens gefällt. Noch aber war die wichtigste Aufgabe – die Schaffung einer neuen Milizorganisation – zu erledigen. Der am 13. August neugewählte Kriegsrat setzte für die «Abfassung eines Vorschlags zur Reorganisation des gesamten Militärwesens» eine Kommission von drei Mitgliedern ein²⁰. Diese legten wenig später einen Entwurf vor, der durch Oberstleutnant von Schmiel kontrolliert und redigiert wurde. Schon am 22. Dezember konnte die Vorlage vom Kriegsrat genehmigt werden.

Anfangs Mai 1808 lag der Vorschlag der «neu kombinierten Milizorganisation» der großrätlichen Kommission vor²¹. Der Entwurf enthielt folgende wichtige Punkte:

- Beibehalten des 1804 geschaffenen Elitekorps. Ausdehnung des Elitepflichtalters auf das 21. bis 29., des Reservepflichtalters auf das 30. bis 40. Altersjahr.

Der Kriegsrat war der Meinung, die Eliten und damit «die Mannschaft desjenigen Alters, welches am meisten geeignet ist, Kenntnisse und Überlegungen zu paaren» seien bis dahin zu früh in die Reserve übergetreten²².

- Möglichkeit für Landesabwesende, sich gegen Entrichtung von zwei Franken pro versäumtes Dienstjahr von der Milizpflicht loszukaufen. Wer erst nach dem 30. Altersjahr heimkehrt, soll nebst obiger Geldleistung dem Staate noch den Wertbetrag einer kompletten Montur entrichten.

Dieser Artikel weist deutlich auf das Bestreben des Kriegsrates hin, für das Militärwesen mehr Geld einsetzen zu können.

²⁰ PKR, II, 1807–1809, 9. 9. 1807, Oberstleutnant Friedrich Hünerwadel, Obstlt. Müller Obstlt. Brentano.

²¹ AGR, 1808, 3. 5. 1808, Kommission: Obstlt. Brentano, Obstlt. von Hallwyl, Major Pfleger, Fischer von Rynach, Tanner, Friedensrichter von Aarau.

²² AKLR, K 3, B/F 6, Schreiben des KR an KLR vom 5. 4. 1808.

- Pflicht jedes Elitesoldaten zur Selbstbewaffnung und Selbstuniformierung. Elitepflichtige Hochzeiter müssen zur Einsegnung des Ehebundes in kompletter Uniform erscheinen.
- Verleihung des Offiziersgrades nur an Männer, die sich über die nötigen Kenntnisse ausweisen können.
- Nichteinberufung der Juden zum persönlichen Militärdienst. Gegenleistung der Judengemeinden: 400 Franken jährlich.
- Abschaffung der Stammkompagnien.
Einführung von Rekrutenkompagnien, gebildet aus den Achtzehn- und Neunzehnjährigen.

Die Mehrheit der begutachtenden Kommission wies am 6. Mai 1808 den Vorschlag zurück. Sie beanstandete vor allem die Erweiterung des Pflichtalters von sechs auf neun Jahre; sie erachtete die Zahl der sich daraus ergebenden Eliten als zu hoch. Nach einer Übersicht²³ betrug die Anzahl Eliten im Jahre 1807 5316 Mann. In Wirklichkeit zählte das Elitekorps etwa 4000 Angehörige. Die Mehrheit war der Ansicht, 4000 Mann würden auch weiterhin genügen, da der Kanton Aargau nur 1205 Mann zur eidgenössischen Armee zu stellen habe. Demgegenüber trat die Minderheit²⁴ für den Vorschlag ein. Sie begründete ihre Ansicht mit der Verpflichtung des Aargaus der Eidgenossenschaft und Napoleon «dem Held des Jahrhunderts» gegenüber, der sein Augenmerk vor allem auf jene Kantone richte, die ihre Existenz seiner Vermittlung verdanken. Die Vertreter der Minderheit zeigten nun ihren politischen Widersachern gegenüber keine Hemmungen mehr. Der Berichterstatter, Oberstleutnant Brentano, wandte sich in ironischer Weise an die Linke der Aarauerpartei: «Die Minorität will ebenso wenig die empfindlichen Ausfälle und undankbaren Äußerungen berücksichtigen, die von einigen der Sache Unkundigen, oder solchen, die die Ehre des Vaterlandes gerne schmeichelhaften Verhältnissen oder Privatinteressen aufopfern, gegen all jene Behörden ausgeschüttet wurden, durch deren vorzügliche Anstrengung und Eifer auch in militärischer Hinsicht unser Canton nicht nur neben andern ältern Eydgenössischen Ständen ehrenvoll auftreten, sondern noch manch andern übertreffen könnte.» Um das in der Eidgenossenschaft erworbene Ansehen aufrechterhalten zu können, setzte sich

²³ AGR, 1808. 1805: 5232 Mann, 1806: 5314 Mann. Nach einer Berechnung wäre die Zahl der Eliteangehörigen durch die Erweiterung des Elitepflichtalters auf 6393 Mann erhöht worden.

²⁴ AGR, 1808, Obstlt. Brentano, Obstlt. von Hallwyl.

die Kommissionsminderheit vehement für die Vermehrung der Eliten ein. Sie begründete ihre Ansicht aber auch damit, daß durch die Erhöhung der Elitenzahl eine permanente Instruktionsschule überflüssig würde. Da sich den Kompagnien zwanzig bis dreißig Überzählige zuteilen ließen, könnten bei Grenzbesetzungen «nicht nur Kranke und Schwache, sondern auch solche, die bei Hause gleichsam ohnentbehrlich sind» zurückgelassen werden. Der Große Rat aber folgte der Mehrheit und verwarf die Vorlage am 8. Mai 1808.

Die Enttäuschung über die Ablehnung war besonders bei den Verfassern des Gesetzes groß. Oberstleutnant Müller teilte dem Chef des eidgenössischen Artilleriewesens, Oberstleutnant von Luternau, am 14. Mai 1808 mit: «J'ai tardé de satisfaire à votre demande jusqu'à la séance de notre Grand Conseil dans l'espérance de pouvoir vous dire que notre militaire a pris une meilleure forme, mais mon espoir a été trompé. Nous venons dans la classe des cantons ou le militaire est ou doit sous peu être dans le plus mauvais état possible.»²⁵

Am 28. November legte die Regierung dem Großen Rat einen neuen Gesetzesentwurf vor, welcher die im Mai vorgebrachten Abänderungswünsche größtenteils berücksichtigte²⁶. Der Vorschlag enthielt folgende neue Bestimmungen:

- Reduktion des Elitepflichtalters auf das 20. bis 25., des Reservealters auf das 26. bis 36. Altersjahr.
- Verbleiben der Elitepflichten – angefangen bei den Ledigen – in ihrer Klasse, wenn ohne diese Bestimmung die Artilleriekompagnien vom Feldweibel abwärts unter neunzig, die Infanteriekompagnien unter einhundertzehn Mann sinken würden.
- Landesabwesende sollen die Dienstzeit in der Elite nach ihrer Rückkehr nachholen oder ihren Gemeinden den Betrag einer kompletten Montur abliefern.
- Landesabwesende, die erst nach zurückgelegtem 30. Altersjahr zurückkehren, sollen, falls sie nicht zu Offiziers- oder Unteroffiziersstellen geeignet sind, ihrer Gemeinde den Betrag einer kompletten Montur und dem Staat eine vollständige Infanteriearmatur vergüten.
- Schweizer Söldner, die nach ausgedienter Kapitulation heimkehren, haben, sofern sie noch elitepflichtig sind, die sechs Dienstjahre zu

²⁵ BAr, Med., Bd. 360.

²⁶ AGR, 1808.

absolvieren, werden aber für diese Zeit vom Staate bekleidet und bewaffnet.

- Offiziere sollen vor ihrer Anstellung eine Prüfung über ihre Kenntnisse bestehen.
- Die Reservisten müssen nichts Neues anschaffen, sollen aber nach ihrem Austritt aus der Elite Montur und Armatur behalten. Die Angehörigen der Reserve sind von allen Trümmusterungen befreit, sie haben jedoch an den Ergänzungsmusterungen zu erscheinen. Als Gegenleistung sollen sie jährlich einen Franken in die Kriegskasse bezahlen.

Alle andern Artikel wurden unverändert aus dem ersten Gesetzesvorschlag übernommen.

Die großrätliche Kommission²⁷ beanstandete nur noch Artikel 7 (Prüfung der Offiziere), Artikel 10 (Beibehaltung der Montur und Armatur in der Reserve) und Artikel 11 (obligatorischer Reservefranken für alle Angehörigen der Reserve). Die Kommission war der Meinung, die Offiziere sollten «von Ehrliche und Patriotismus in so hohem Grade beseelt sein»,²⁸ daß sie sich die nötigen Kenntnisse auf eigene Kosten aneignen würden. Sie wollten aber mit dieser Änderung vor allem eine Wiedereröffnung der Instruktionsschule, «welche dem Kanton Wunden geschlagen hat, die noch nicht vernarbt sind», verhindern. Mit dem Reservefranken war die Kommission einverstanden, da diese Ausgabe für den einzelnen Reservisten nicht allzu stark ins Gewicht falle, dem Staat aber ungefähr 10000 Franken einbringe; sie empfahl aber, auf die Besteuerung der Armengenössigen zu verzichten. Daraufhin wies der Große Rat den Vorschlag am 2. Dezember 1808 nochmals an die Regierung zurück, welche die beanstandeten Artikel sofort änderte, so daß der Große Rat die Vorlage schon am 3. Dezember 1808 annehmen konnte. Die Reservisten mußten nur noch die Armatur behalten, die Armenbesteuerten wurden gänzlich vom Reservefranken befreit, und der Artikel betreffend Prüfung der Offiziere wurde weggelassen²⁹. Am 29. März 1809 erschien eine Vollziehungsverordnung zur Militärorganisation³⁰.

²⁷ PGR, I, Hptm. Bächli, Bezirksverwalter Gubler, Friedensrichter Tanner, Bezirkskdt. Fischer, Friedensrichter Laubacher.

²⁸ AGR, 1808.

²⁹ KBL, Bd. 6, p. 295 ff.

³⁰ Ges. Med., Bd. 3, p. 222 ff.

B. Wehrpflicht und Dienstpflicht³¹

1. Die Wehrpflicht

Auch in diesem Gesetz wurde die allgemeine Wehrpflicht formell nicht ausgesprochen. Alle 18-bis 36jährigen waren aber verpflichtet, sich in das Verzeichnis der Milizpflichtigen eintragen zu lassen. So bestand also die Wehrpflicht nach 1808 weiterhin im Erfüllen der militärischen Kontrollpflicht³². Durch das Gesetz von 1808 wurde die Wehrpflicht aber bedeutend herabgesetzt. Während sich 1804 alle 16-bis 46jährigen auf die Milizkontrolle setzen lassen mußten, waren es nach 1808 nur noch die 18-bis 36jährigen. Die Juden durften keine persönlichen Dienste leisten. Die Judengemeinden Endingen und Lengnau mußten dafür einen jährlichen Betrag von 400 Franken in die Militärkasse abliefern.

2. Die Erfüllung der Wehrpflicht

Die Militärdienstpflicht

Das Elitekorps umfaßte alle 20- bis 25jährigen. Die Dienstpflicht betrug also sechs Jahre. Wenn aber nicht genügend junge Soldaten vorhanden waren, um die Kompagnien zu komplettieren, durften auch ältere Jahrgänge zu Dienstleistungen in der Elite herangezogen werden³³.

Die Offiziere wurden aus Freiwilligen jeden Alters oder aus milizpflichtigen Männern bis zum 36. Altersjahr ausgewählt³⁴. In der Regel durften die Offiziere nicht vor dem 36. Altersjahr in die Reserve übertreten; auf Gesuch hin wurde jedoch einem Eliteoffizier, der zehn Jahre lang gedient hatte, der Übertritt bewilligt. Spezielle Ausbildungsstätten für Offiziersanwärter gab es keine.

Die Reservisten: Alle aus der Elite austretenden Milizen wurden ins Reservekorps eingeteilt. Nach 1808 waren die Angehörigen dieser Altersklasse von allen Trümmusterungen befreit und mußten nur noch an der Ergänzungsmusterung erscheinen.

³¹ a. a. O., p. 219 ff. und p. 222 ff.; KBL, Bd. 7. p. 45 ff. Ich führe nur an, was im Vergleich zum Jahre 1804 neu ist.

³² VV 1809, §§ 3, 4, 59, 72. Bestimmungen über Landesabwesende und Schweizersöldner siehe p. 60.

³³ Siehe p. 68/69.

³⁴ VV, 1809, § 8 (1804: bis zum 46. Altersjahr).

Die Rekrutenkompagnien: Die 18- und 19jährigen Jünglinge wurden zu sogenannten Rekrutenkompagnien zusammengefaßt. Sie wurden im ersten Jahr ohne Waffen, im zweiten mit Waffen exerziert.

Die Befreiung von der Dienstpflicht³⁵

a) Die Befreiung durch Stellvertretung

Das Gesetz enthielt keine besonderen Bestimmungen für die Ersetzung eines Wehrmannes. Hingegen war es dem Kriegsrat gestattet, in wichtigen Fällen beim Kleinen Rat den Antrag zur gänzlichen Befreiung eines Eliten zu stellen. Ein auf diese Weise vom persönlichen Dienst dispensierter Wehrpflichtiger konnte aber angehalten werden, bestimmte andere Dienstleistungen zu erbringen³⁶.

b) Die gesetzliche automatische Befreiung von der Dienstpflicht

Befreiung von Wehrmännern im öffentlichen Dienst: Die Bestimmungen wurden aus dem Gesetz von 1804 übernommen. Die Studenten und Lehrlinge waren aber von persönlichen Dienstleistungen nicht mehr befreit.

Befreiung infolge Dienstuntüchtigkeit und Dienstunfähigkeit: Die Artikel über Untüchtigkeit und Unfähigkeit für den Milizdienst wurden aus dem Gesetz von 1804 übernommen. Die Untauglichkeitszeugnisse mußten dem Bezirkskommandanten an den Ergänzungsmusterungen vorgelegt werden. Ein vom Sanitätsrat bestimmter Arzt begutachtete die Zeugnisse. Kranke, denen es nicht möglich war an der Musterung zu erscheinen, blieben auf den Milizrödeln eingeschrieben, bis sie sich persönlich dem Arzte stellen konnten.

Das Vermögen der Unfähigen war nicht mehr von «anderwärtigen Dienstleistungen» befreit.

Erleichterung in der Dienstpflicht: Es galten die gleichen Bestimmungen wie 1804. Neu wurde auf jede Kirchgemeinde ein Schmied von der Leistung persönlichen Militärdienstes befreit.

Die militärische Kontrollpflicht

Die Einschreibung und Entlassung der Milizen war Sache der Bezirkskommandanten. Die Ergänzungsmusterung, die dazu diente, fand

³⁵ VV, 1809, §§ 7, 14–24.

³⁶ VV, 1809, § 7.

weiterhin im Monat April statt. Die Pfarrherren und Gemeinderäte hatten dieselben Pflichten wie seit 1804. Da das Gesetz die Milizpflicht neu regelte, mußten aber nicht mehr die Sechzehnjährigen, sondern erst die Zwanzigjährigen gemeldet werden. Die Bezirkskommandanten waren verpflichtet, dem Kriegsrat und dem Bezirksamtman nach der Ergänzungsmusterung ein Verzeichnis der Reservemannschaften einzusenden. Auf Grund dieser Liste mußten die Bezirksverwalter innert vier Wochen den Reservefranken einziehen³⁷.

Die Militärsatzpflicht

Seit 1804 hatten die Untauglichen anstelle des persönlichen Dienstes angemessene finanzielle Leistungen zu erbringen; von 1809 an waren nun auch alle Unfähigen zu sogenannten Dienstleistungen verpflichtet. Alle Reservisten – die Armen ausgenommen –³⁸ mußten jährlich einen Franken in die Militärkasse bezahlen; dafür waren sie von allen Trüllmusterungen befreit. Zudem führte man in Artikel 7 eine ganz neue eigenartige Bestimmung ein: «Dem Kriegsrat ist überlassen, in wichtigen Fällen bei uns darauf anzutragen, einen Mann des Dienstes in dem Elitekorps ganz oder gegen bestimmte andere Dienstleistungen zu entlassen.» Der erste Teil dieser Bestimmung war in der Vollziehungsverordnung von 1804 auch schon enthalten. Neu war aber die Institution der Dienstleistungen. Als Dienstleistung bezeichnete man im neuen Gesetz einen «mit dem Aufwand, welchen die Eltern zu machen genöthiget sind, im Verhältnis stehenden Beitrag zu den Kosten der Bildung und Ausrüstung des Elitenkorps». ³⁹ «Dieser Beitrag kann», so heißt es im Gesetz, «je nach dem Vermögen des Betreffenden und nach Beurtheilung der Umstände, welche den persönlichen Dienst nicht gestatten, in Stellung von Kavallerie-, Artillerie- oder Fuhrwesenspferden, Wagen, Sattel und Zeug, Patrontaschen, Montur, Armatur oder auch in Geld bestehen. Der Kriegsrat wird über jeden speziellen Fall dem Kleinen Rat ein Gutachten vorlegen.»⁴⁰ Auf Grund dieses Paragraphen wurden verschiedene Dispensationen erlassen. So bestätigte der Kleine Rat am 22. August 1809 dem Klosterküfer von Königsfelden, daß er zwar vom per-

³⁷ Ges. Med., Bd. 3, p. 307, 8. 1. 1810.

³⁸ Ges. Med., Bd. 4, p. 25 ff.

³⁹ VV, 1809, § 23.

⁴⁰ VV, 1809, § 24.

sönlichen Dienst befreit sei, dagegen habe er, da er keiner gesetzlichen Ausnahme unterliege, «als Dienstleistungen ein Munizionsgewehr und Patrontasche» in das Zeughaus abzuliefern⁴¹. Somit konnte die Wehrpflicht auch durch Bezahlung einer Steuer erfüllt werden.

C. Die Organisation der Miliz⁴²

1. Die territoriale Gliederung

Die Bestimmungen über die Militärbezirke, die Bezirkskommandanten und Adjutanten sowie die Einteilung in Exerziersektionen mit einem Exerziermeister an der Spitze wurden aus dem Gesetz von 1804 übernommen. Eine neue Regelung erfuhr die Exerziermeisterbesoldung, die jetzt drei Klassen umfaßte⁴³, wobei die Klasseneinteilung dem Kriegsrat überlassen wurde. Da die Ausgaben der Gemeinden durch die reduzierte Exerziermeisterbesoldung stark vermindert wurden, mußten sie die Kosten des ersten Unterrichts für die neuernannten Exerziermeister und Tambouren übernehmen. Mit dieser Bestimmung konnte der Staat einen Teil seiner Ausgaben auf die Gemeinden abwälzen.

2. Die Gliederung nach Waffengattungen und die Gliederung der Milizeinheiten

Die Formation des Elitekorps blieb dieselbe wie 1804. Die Mannschaft wurde der Artillerie, Kavallerie und Infanterie zugeteilt.

Die Artillerie: Schon am 30. Mai 1805 hatte der Kanton Aargau die eidgenössische Artillerieexerzierordonnanz genehmigt⁴⁴. Im Jahre 1806⁴⁵ war in Bern eine Kommission zusammengetreten, die der Tagsatzung einen Bericht über das eidgenössische Artilleriewesen vorlegte. Der Kanton Aargau war vertreten durch Oberstleutnant Müller. Am 25. Februar teilte dieser aus Bern mit, «die Commission werde die Stellung der Artillerie nur auf diejenigen Cantone verlegen, welche mit solcher versehen seyen, und schlägt daher vor, daß sich die Regierung entschlie-

⁴¹ PKR, III, 1809–1812, p. 88.

⁴² VV, 1809, §§ 25–48, 54.

⁴³ VV, 1809, § 76, 77. 1. Klasse: Fr. 35.–, 2. Klasse: Fr. 28.–, 3. Klasse: Fr. 18.–.

⁴⁴ AKLR, K 3, A/F 14.

⁴⁵ BAr, Med., Bd. 360.

ßen möchte, einen Theil reitender Artillerie aufzustellen». ⁴⁶ Dem Wunsch der Regierung gemäß lehnte Müller die reitende Artillerie aber ab. Im übrigen wollte der Kleine Rat vor seiner Entscheidung über die geforderte Vermehrung des aargauischen Artilleriekontingents die Stellungnahme der Tagsatzung abwarten.

Im Gesetz von 1809 wurde die Stärke des Artilleriekorps von drei Kompagnien zu achtzig Mann auf vier Divisionen (Kompagnien) zu sechsundneunzig Mann erhöht, aber dem eidgenössischen Bundesheer teilte man wie bisher nur eineinhalb Divisionen zu. Erst am 8. Januar 1810 wurde der Artikel 44 durch eine Gesetzesänderung berichtigt ⁴⁷.

Die aargauische Verpflichtung an Material war bedeutend: Der Kanton mußte für die eidgenössische Artillerie neun Vierpfünderkanonen, eine Zwölfpfünderhaubitze, zwölf Munitionswagen, zwei Divisionsrüstwagen, eine Feldschmiede, fünf Infanteriemunitionswagen, drei Vorratslafetten, zwei Munitionsparkwagen sowie 64 Fuhrknechte und 116 Pferde stellen. Da der Kanton Aargau, wie wir schon oben gesehen haben, im Milizwesen Bestes leisten wollte, erfüllte er diese Verpflichtungen immer sehr gewissenhaft ⁴⁸.

Die Kavallerie: Nach dem Gesetz sollte die Kavallerie aus drei Kompagnien leichter Reiter zu fünfzig Mann bestehen. Das freiwillige Reiterkorps wurde als Grundstock für die drei Kompagnien beibehalten. Als Ansporn zum freiwilligen Eintritt in das Kavalleriekorps erhielten die Reiter die Armatur, das Lederzeug und die Satteldecke vom Staate unentgeltlich; zudem wurde ihnen nach sechsjährigem Kavalleriedienst völlige Dienstfreiheit versprochen. Wer sich nicht freiwillig stellte, ging dieser Vergünstigungen verlustig. Gemeinden und Kreise, aus denen sich keine oder zu wenige Freiwillige meldeten, konnten zur Stellung von Kavalleristen verpflichtet werden, wenn die Zahl der Freiwilligen nicht zur Aufstellung von drei Kompagnien genügte ⁴⁹. Zum Pikett wurden jährlich dreißig Mann bestimmt. Im Jahre 1810 teilte der Präsident des Kriegsrates der Regierung mit, die Kavallerie habe sich «der Beneficien würdig erwiesen, indem dieselbe ohngeacht des so geringen Unterrichts beynahe unbegreifliche Fortschritte gemacht habe». ⁵⁰

⁴⁶ PKR 1805–1807, Supplement II.

⁴⁷ AKLR, K 3, B/F 6; KBL, Bd. 7, p. 204. Ab 8. 1. 1810 gehörten 2 Div. zum Pikett.

⁴⁸ BAr, Med., Bd. 444, Bericht des Oberstartilleriespektors.

⁴⁹ VV, 1809, § 34.

⁵⁰ RB, 1810.

Die Infanterie: Die Stärke einer Infanteriekompagnie wurde auf 114 Mann festgesetzt. Infanteristen und Jäger wurden in acht Bataillone zu fünf Kompagnien eingeteilt (6 Infanteriebataillone, 2 Jägerbataillone). Aus der Zahl der 91 Gemeinen der Jägerkompagnien wurden je zehn Scharfschützen ausgezogen. Jedes Infanterie- und Jägerbataillon durfte schließlich eine Feldmusik von zwölf bis achtzehn Mann organisieren⁵¹. Zum Pikett gehörten jährlich zwei Bataillone.

Die Organisation des Postläuferkorps wurde nicht geändert. Das Gesetz enthielt nichts über die Formation der Reservekompagnien.

3. Ernennungen und Beförderungen

Die Wahlart der Offiziere wurde im Prinzip nicht geändert. Man umschrieb aber das Vorgehen von der zweiten Unterleutnantsstelle an aufwärts etwas ausführlicher.

D. Die Bekleidung und Bewaffnung der Miliz⁵²

Die Artikel über die Bewaffnung blieben im wesentlichen dieselben wie 1804. Die Kleidung wurde nur für das Kavalleriekorps geändert. Die Kavalleristen erhielten dieselben Uniformen wie die Angehörigen des freiwilligen Reiterkorps, dazu Überhosen mit Lederbesatz, ein Stallwams mit schwarztüchernen Aufschlägen und einem Kragen sowie einen dunkelblauen Mantel mit Ärmeln und einem großen Kragen.

Die Offiziere trugen die gleichen Uniformen wie die andern Angehörigen ihres Korps, mit Ausnahme der Artillerie und Füsilieroffiziere, deren Rock einen andern Schnitt aufwies. Die Distinktionszeichen wurden nicht verändert. Hingegen erhielten die Offiziere den Befehl, im Dienst Ringkragen von der Farbe der Knöpfe mit einem Kantonswappen von abstechender weißer oder gelber Farbe zu tragen.

Die Bestimmungen über die Anschaffung der Uniformen und Waffen wurden dem Gesetz von 1804 und der Verordnung vom 26. April 1805 entnommen.

⁵¹ VV, 1809, § 43; vgl. Verordnung vom 7. 6. 1805.

⁵² VV, 1809, §§ 49–52.

E. Die Ausbildung der Miliz⁵³

Dieser Zweig des Militärwesens erfuhr einschneidende Änderungen.

Die Artillerie: Gemäß Gesetz mußten alle Offiziere und Unteroffiziere der Pikettkompagnien jährlich auf acht Tage zur theoretischen und praktischen Instruktion zusammengezogen werden. Nach diesen acht Tagen kamen – wiederum für acht Tage – die zwanzig fähigsten Gemeinen dazu. Auch alle andern Artilleristen sowie junge Leute, die sich für diese Waffengattung interessierten, wurden zu diesen Übungen eingeladen. Offiziersanwärter waren verpflichtet, diesen Zusammenzug freiwillig mitzumachen und ein Examen zu bestehen.

Die auf Pikett stehenden Artilleriekompagnien wurden jährlich zweimal durch ihre Offiziere auf den Sammelplätzen mit Kanonen exerziert.

Wenn an den Musterungen mit Kanonen exerziert wurde, mußten die Kanoniere, die nicht zum Pikett gehörten, in ihren heimatlichen Bezirken an drei aufeinanderfolgenden Abenden zwei Stunden geübt werden. Die neu eintretenden Kanoniere hatten die Trülmusterungen in den Sektionen zu besuchen, um im Marschieren und in den Wendungen instruiert zu werden.

Die Kavallerie: Die Reiter mußten nur an den Inspektionsmusterungen erscheinen. Dafür wurden sie jährlich im Mai für vier Tage zusammengezogen. Die Rekruten erhielten zudem jährlich einen sechs- bis achttägigen Unterricht. Wenn es nötig schien, die auf Pikett stehenden Offiziere und Unteroffiziere zu unterrichten, konnten diese für die drei letzten Tage aufgeboten werden.

Die Infanterie: Die auf Pikett stehenden Infanteriekompagnien wurden monatlich einmal im Bezirk zusammengezogen und von ihrem Hauptmann exerziert. Die Bezirkskommandanten hatten jährlich viermal an gewöhnlichen Exerziertagen drei bis vier Exerziersektionen zusammenzuziehen. Jeder Mann war verpflichtet, zur Hauptmusterung zwölf blinde Patronen mitzubringen. Die Brauchbarkeit der Gewehre wurde an den Herbstmusterungen durch ein Scheibenschießen geprüft. Zu diesem Zweck mußte der Infanterist drei, der Scharfschütze sechs scharfe Patronen mitbringen. Die jährlich eingehenden Bußengelder wurden zur Anschaffung der scharfen Munition für die armen Eliten verwendet. Der Staat entrichtete Schießgaben.

⁵³ Ges. Med., Bd. 3, p. 244 ff., Verordnung über den Unterricht der Elite, 29. 3. 1809.

Die Exerziermeister wurden jährlich für vier bis acht Tage zusammengezogen. Die Kosten ihrer Ausbildung deckte man mit den Reservegeldern⁵⁴. Ungeschickte mußten länger in der Instruktion bleiben, und zwar auf eigene Kosten.

F. Die praktische Militärarbeit

Alle diese Bestimmungen zeigen, daß die Schonung der Staatskasse die erste Sorge der Regierung war. Als Folge der Abrüstung ergab sich eine bedeutende Verminderung der Militärausgaben. Im Jahre 1808 betragen diese nur noch 38000 Franken⁵⁵. Nicht einmal die vom Großen Rat bewilligte Summe von 48000 Franken wurde benötigt. Diese beträchtliche Ausgabenreduktion aber hatte auch ihre Schattenseiten. Im April 1809 berichtete der Regierungsrat dem Großen Rat darüber⁵⁶: «Freylich darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß hiedurch sowohl in Hinsicht der Bildung als Ausrüstung des personellen und materiellen nachtheilige Mängel eingetreten sind, die so geschwind nicht wieder ersetzt werden können.» Der Kleine Rat hoffte zwar damals noch, die neue Militärorganisation werde dazu beitragen, «den aus verschiedenen Ursachen gesunkenen Militärgeist wieder zu heben».⁵⁷

Aber auch in den folgenden Jahren wurde das Militärwesen sträflich vernachlässigt. Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1810 mahnte der Kleine Rat: «Für Bildung und Instruktion der Miliz müssen zweckmäßigere Maßnahmen getroffen werden, wenn nicht die ganze Einrichtung in Verfall geraten soll.»⁵⁸

Laharpe schrieb 1813 an Usteri: «J'ai eu le plaisir d'assister à la revue d'un Bataillon de l'Elite argovienne, que j'ai trouvé bien équipée, mais ne l'ayant pas vu manœuvrer je ne puis parler de ce qu'elle est en état de faire: il m'a seulement paru qu'elle n'avait pas l'air aussi martial que vos Elites, celles de Berne et des nôtres. On me dit que l'administration arg. met beaucoup d'Economie dans cette partie: sans doute l'Economie

⁵⁴ MO, 1808, § 10.

⁵⁵ RB, 1808; AKLR, K 1, A/F 38. 1806 hatten die Ausgaben mit 89000 Franken das Maximum erreicht.

⁵⁶ RB, 1808.

⁵⁷ a. a. O.

⁵⁸ RB, 1810.

convient aux républiques, mais cette vertue ne doit pas aller à ce point de les exposer à périr d'inanition⁵⁹.

Die Entwicklung, die das aargauische Militärwesen seit 1806 durchgemacht hatte, mußte ja eine Verschlechterung der militärischen Leistungen zur Folge haben. Das zeigte sich am deutlichsten in den Jahren 1809 bis 1815. In dieser Zeit mußte der Aargau dreimal Truppen an die Grenze schicken. Aber erst nach dem Sturze Napoleons, als das Alte Bern seine Untertanengebiete zurückzugewinnen versuchte, entstand wieder ein lebhafteres Interesse für das Wehrwesen, denn jetzt ging es ja um die Verteidigung der eigenen Grenzen.

VI. Die Grenzbesetzungsdienste von 1809

A. Der Anteil des Aargaus am Feldzug von 1809

Einzelheiten siehe HEKTOR AMMANN, *Aus den Anfängen einer Miliz*, p. 16 ff.

Im Jahre 1809 versuchte Österreich noch einmal das Waffenglück gegen Napoleon. Die Eidgenossenschaft mußte deshalb zum Schutze der Grenzen wiederum Truppen aufbieten.

Der Landammann der Schweiz forderte den Kanton Aargau am 21. März 1809 zur Bereithaltung des Kontingents auf¹. Die Reaktion der Regierung und des Kriegsrates läßt uns die Vernachlässigung des Militärwesens deutlich spüren. Seit der Aufhebung der Instruktionsschule hatten die aargauischen Kontingentsruppen keine richtige Ausbildung mehr erhalten. Das Zeughaus Aarburg war in einem bedenklichen Zustand. Zudem war die neue Verordnung über den Unterricht der Elite in jenem Zeitpunkt noch nicht erschienen. Das Militärwesen des Kantons befand sich also mitten in der Reorganisation. Erst am 20. April 1809 forderte der Kriegsrat Zeughausinspektor Müller auf, «sogleich die erforderlichen Anstalten zur Brauchbarmachung des Materiellen der Artillerie zu treffen und wegen der Instruktion Vorschläge einzureichen».² Aber schon einen Tag später bot der Landammann ein Drittel des eidgenössischen Kontingentes, also etwa 5000 Mann, auf, um die Ostgrenze zu besetzen. Der Kanton Aargau hatte zu diesem Kontingent

⁵⁹ Brief Laharpes an Usteri vom 23. 6. 1813, zit. bei JÖRIN, p. 134.

¹ AKLR, AA 1, E.

² PKR, II, 1807–1809.